

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mandel vom 17.05.2017

Der Gemeinderat von Mandel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. Reihengrabstätten

1. f) anonyme Reihengrabstätte im Rasengrabfeld wird gestrichen

Artikel II

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird ergänzt

1. dd) einstelliges Wahlgrab im Rasengrabfeld	3.000,00 Euro
ee) Doppelgrabstätte im Rasengrabfeld	5.000,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc), dd) und ee) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc), dd) und ee) genannten Gebühren zu erheben.

2. bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld	2.000,00 Euro
---	---------------


b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am _____ Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mandel, den 21.06.2018
Der Ortsbürgermeister


(Peter Schulz)

